

Für Foto gab es keine Einwilligung

Verunglückter Ultraleichtflugzeug-Pilot identifizierbar dargestellt

Eine Boulevardzeitung berichtet online über den Absturz eines Ultraleichtflugzeuges, dessen Pilot bei dem Unfall getötet wurde. Der Mann wird als „Andreas H. (61) bezeichnet. Ein Foto zeigt ihn unverpixelt. Die Zeitung berichtet, der Mann sei früher Fallschirmspringer gewesen. Gemeinsam mit 213 anderen Springern habe er 2014 in Arizona einen Weltrekord im Formationsspringen aufgestellt. Zur Illustration ist dem Bericht das Foto von Fallschirmsportlern beigelegt, die gerade aus einem Flugzeug springen. Eine Leserin der Zeitung kritisiert, dass der Tote durch die Berichterstattung identifizierbar wird. Das Foto sei von seiner Facebook-Seite heruntergeladen worden, ohne dass die Hinterbliebenen darüber informiert worden seien bzw. ihre Einwilligung dazu gegeben hätten. Das zum Bericht veröffentlichte Foto von Fallschirmspringern erwecke den Eindruck, als sei es beim Weltrekord in Arizona aufgenommen worden. Dies sei jedoch nicht der Fall. Das Bild sei bei einem Trainingssprung in Spanien entstanden. Die Beschwerdeführerin kritisiert auch die Mitteilung der Zeitung, der Verstorbene habe zu Lebzeiten mehrere Vorträge an seinem Wohnort gehalten. Es sei nur ein Vortrag gewesen. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, Videos von dem Weltrekord im Jahr 2014 seien mühelos im Internet zu finden. Bei dem Mann handele es sich demnach um eine Person des öffentlichen Lebens, dessen Bild ebenso veröffentlicht werden dürfte, wie die von anderen Sport-Weltmeistern. Auch die Bildunterschrift sei nicht zu beanstanden, weil darin nicht behauptet werde, dass das Foto in Arizona entstanden sei. Das Bild hätte überall in der Welt aufgenommen werden können und habe damit lediglich symbolischen Charakter. Dass im Beitrag von mehreren Vorträgen die Rede sei, sei eine ärgerliche redaktionelle Ungenauigkeit, die aber im Kontext des Artikels nebensächlich sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes der Persönlichkeit sowie der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Der Verunglückte wird durch die Berichterstattung identifizierbar. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identifizierbarkeit ist jedoch nicht feststellbar. Die Tatsache, dass er vor Jahren gemeinsam mit 213 anderen Springern einen Weltrekord im Fallschirm-Formationsspringen aufgestellt hat, macht ihn nicht zu einer Person des öffentlichen Lebens. Da außerdem offenbar auch keine Zustimmung der Hinterbliebenen zu einer identifizierenden Darstellung vorlag, wurde gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Kodex verstoßen. Die Aussage, dass der Mann mehrere Vorträge statt einem gehalten hat, verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Das dem Bericht beigelegte Foto eines Fallschirmsprungs kritisiert der Presserat nicht. Es ist als

Symbolfoto akzeptabel.

Aktenzeichen:0568/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis